

Berlin, den 26.07.2012

Öffentliche Stellungnahme zur Anwendung des BNN-Orientierungswerts bei DDAC- und BAC-Nachweisen in Bio-Lebensmitteln

Bitte beachten: Diese Stellungnahme gilt nicht mehr für alle Produkte, die nach dem 31. Januar 2014 erzeugt oder hergestellt werden. Die Begründung finden Sie [hier](#).

BNN-Orientierungswert

Bio-Produkte definieren sich über den Prozess ihrer Erzeugung und Herstellung, z.B. durch den Verzicht auf chemisch-synthetischen Pflanzenschutz und Mineraldünger. Auch die gesetzlichen Vorschriften für den Ökologischen Landbau beziehen sich auf den Produktionsprozess im ökologischen Landbau und dessen Kontrolle. Bio-Produkte definieren sich deshalb nicht über Freiheit von Pestiziden, eigene Grenzwerte für Pestizide in Bio-Produkten sieht die Öko-Verordnung bewusst nicht vor.

Nachweise von nicht im Ökolandbau zugelassenen Stoffen können ein Hinweis auf deren unerlaubte Anwendung und folglich auch auf eine gesetzeswidrige Kennzeichnung als Bio-Produkt sein. Da Biolandbau nicht unter einer Glasglocke stattfindet, können die festgestellten Pestizidgehalte aber auch auf unvermeidbare oder zufällige Kontaminationen oder ubiquitäre Umweltbelastungen zurückzuführen sein. Weiterhin können Stoffe unterschiedliche Verwendungsbereiche haben und neben einem Einsatz als Pestizidwirkstoffe auch Bestandteil von völlig anderen Produkten wie Verpackungsmaterial, Druckfarben oder Desinfektionsmitteln sein.

Der BNN Herstellung und Handel e.V. hat einen Orientierungswert für Pestizide verabschiedet, um mit einem praktikablen und flexiblen Mittel Betrugsfälle und unbeabsichtigte Fehler im Prozess der Erzeugung und Herstellung von zufälligen und unvermeidbaren Verunreinigungen abgrenzen zu können.

Der BNN-Orientierungswert ist deshalb kein Grenzwert, sondern schreibt bei der Überschreitung eines Gehalts von 0,01 mg/kg eines Wirkstoffs im unverarbeiteten Ausgangsprodukt eine Einzelfallüberprüfung unter Einbeziehung der zuständigen Kontrollstelle vor, ob die Vorschriften des Ökologischen Anbaus eingehalten wurden. Wenn dies der Fall ist, darf die betroffene Ware aus Sicht des BNN Herstellung und Handel e.V. gehandelt werden.

Didecyldimethylammoniumchlorid (DDAC) und Benzalkoniumchloride (BAC)

Hintergrund

Durch Eigenkontrollen von Unternehmen und Kontrollen der amtlichen Lebensmittelüberwachung wurden Rückstände von DDAC und BAC in und auf Lebensmitteln bekannt. Konventionelle und Bio-Produkte sind gleichermaßen betroffen. DDAC und BAC sind biozide Wirkstoffe und gehören zur Gruppe der quartären Ammonium-verbindungen (QAV). Sie kommen als Biozide in Desinfektions- und Reinigungsmitteln zum Einsatz. Darüber hinaus finden

sie Anwendung als Pestizidwirkstoff in Pflanzenschutzmitteln und fallen in den Anwendungsbereich der VO (EG) Nr. 396/2005. Der Einsatz von DDAC und BAC als Pflanzenschutzmittel in der ökologischen Landwirtschaft ist selbstverständlich untersagt.

Im Juni und Juli 2012 wurden mit DDAC und BAC belastete Pflanzenstärkungsmittel und Pflanzenhilfsmittel bekannt. Sie enthielten unerlaubterweise die genannten Wirkstoffe, obwohl dies laut Herstellerangaben nicht der Fall war. Diese Pflanzenstärkungsmittel wurden im ökologischen Landbau ebenso wie im konventionellen eingesetzt. Der Einsatz ist inzwischen verboten, ein weiterer Eintrag von DDAC/BAC aus den Pflanzenstärkungsmitteln und Pflanzenhilfsmitteln auf Obst und Gemüse erfolgt nicht mehr.

In Desinfektions- und Reinigungsmitteln sind DDAC und BAC aber weit verbreitet, auch können Gegenstände wie Plastiktüten oder Handschuhe DDAC enthalten, teilweise ohne deutliche Kenntlichmachung. DDAC- und BAC-haltige Desinfektions- und Reinigungsmittel dürfen in fast allen Bereichen der Lebensmittelerzeugung und –verarbeitung eingesetzt werden. Dass Desinfektions- und Reinigungsmittel eine relevante Eintragsquelle von DDAC/BAC in Lebensmittel sind, war bis vor kurzem unbekannt. Offensichtlich kommt es aber durch die erlaubte Anwendung von DDAC- oder BAC-haltigen Desinfektions- und Reinigungsmitteln zu Gehalten in Lebensmitteln, die über dem allgemeinen Rückstandshöchstgehalt von 0,01 mg/kg liegen (Artikel 18 (1) b) der VO (EG) Nr. 396/2005). Es ist von einer Kumulation der Einträge auf den verschiedenen Stufen der Erzeugung, des Handels und der Verarbeitung auszugehen. Der Rückstandshöchstgehalt von 0,01 mg/kg ist für beide Substanzen nicht toxikologisch begründet. Es ist der sogenannte Auffangwert, der für alle Pestizid/Produkt Kombinationen gilt, für die kein spezifischer Rückstandshöchstgehalt in der VO (EG) Nr. 396/2005 festgelegt ist. Das Bundesinstitut für Risikobewertung hat die gesundheitlichen Konsequenzen für Verbraucher durch DDAC und BAC unter Berücksichtigung der derzeit bekannt werdenden hohen Rückstände in Lebensmitteln bewertet. Es hält sowohl eine akute wie auch eine chronischen Gesundheitsgefahr für Verbraucher für unwahrscheinlich, abgesehen von sehr hohen BAC-Rückständen (mehrere mg) in Milch, die vor dem Hintergrund der folgend dargestellten Leitlinie aber nicht in Verkehr gebracht werden darf.

Rechtliche Beurteilung

Aufgrund der häufigen Überschreitungen des Rückstandshöchstgehaltes gemäß der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 von 0,01 mg/kg hat der Ständige Ausschuss für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit der EU-Kommission Leitlinien zum Umgang mit DDAC- und BAC-Rückständen verabschiedet. Die Leitlinien sehen einen Schwellenwert von 0,5 mg/kg für DDAC oder BAC in allen Lebensmitteln vor. Ware, die diesen Schwellenwert überschreitet, ist nicht verkehrsfähig. Der Schwellenwert ist befristet, bis der zuständige Ständige Ausschuss der EU-Kommission einen Beschluss zur Änderung des Vorgehens bei DDAC- oder BAC-Funden fasst.

Stellungnahme zum Orientierungswert

Der BNN Herstellung und Handel e. V. vertritt die Ansicht, dass DDAC- und BAC-Rückstände in Lebensmitteln vermieden werden müssen. Rückstände von Desinfektions- und Reinigungsmitteln entsprechen nicht den Zielen der ökologischen Landwirtschaft und Lebensmittelverarbeitung. Verbraucher erwarten zu Recht, dass Bio-Produkte möglichst naturbelassen sind und deshalb möglichst kein DDAC/BAC im Rahmen der ökologischen Erzeugung und Herstellung zur Anwendung kommt.

Da die Problematik relevanter Rückstände gerade erst bekannt wird und man derzeit von einer fast ubiquitären Verbreitung der Stoffgruppe ausgehen kann, begrüßt der BNN Herstellung und Handel e.V. den zeitlich befristeten Schwellenwert des Ständigen Ausschusses und möchte seinen Mitgliedsunternehmen die Möglichkeit einer verantwortungsvollen Anpassung ihrer Hygienemanagement-Konzepte geben. Dabei sollen die DDAC-/BAC-Gehalte soweit wie möglich reduziert werden, unter Wahrung des Anspruchs hygienisch einwandfreie Lebensmittel herzustellen und zu handeln. Für den Zeitraum der notwendigen Anpassungen gilt der BNN-Orientierungswert für Pestizide auch dann als eingehalten, wenn DDAC oder BAC enthalten ist, solange keine Hinweise auf einen Verstoß gegen die EU-Öko-VO vorliegen.

Mit dem Bekanntwerden des Eintrags von DDAC/BAC aus Desinfektions- und Reinigungsmitteln in Lebensmittel begann in der Bio-Branche eine intensive Recherche und Kommunikation über alle Stufen der Lebensmittelerzeugung und -verarbeitung. Ziel ist es, dass mittelfristig alle Lebensmittel den Orientierungswert von 0,01 mg/kg einhalten. Sobald ausreichende Daten vorliegen, kann über die Berücksichtigung von Verarbeitungsfaktoren entschieden werden. Ob 0,01 mg/kg für alle Lebensmittelgruppen erreichbar ist und in welchem Zeithorizont dieses Ziel erreichbar ist, kann derzeit nicht sicher vorhergesagt werden. Eine Schwierigkeit stellt die weite Verbreitung von und die Hintergrundbelastung mit DDAC und BAC dar.

Ergänzende Hinweise:

Bei Nachweisen oberhalb von 0,01 mg/kg (mit Streubereich) müssen die Informationen zum DDAC-/BAC-Nachweis entlang der Wertschöpfungskette weitergegeben werden, damit alle beteiligten Unternehmen einen möglichen DDAC-/BAC-Eintrag prüfen und gegebenenfalls abstellen oder reduzieren können. Bei wiederholten und nicht rückläufigen Funden in Erzeugnissen, die mindestens teilweise entlang derselben Wertschöpfungskette erzeugt, verarbeitet und/oder gehandelt wurden, sind die Nachforschungen beispielsweise über Analysen auf verschiedenen Stufen der Wertschöpfungskette zu intensivieren, um die Quellen der Einträge zu identifizieren.

Der BNN-Orientierungswert gilt für einen Anpassungszeitraum auch dann als eingehalten, wenn DDAC oder BAC im Rahmen der Leitlinien des Ständigen Ausschusses nachgewiesen ist, solange kein Verstoß gegen die EU-Öko-Verordnung vorliegt. Mittelfristiges Ziel ist, dass alle Produkte für DDAC und BAC den BNN-Orientierungswert von 0,01 mg/kg einhalten. Minimierungsmaßnahmen entlang der Wertschöpfungskette werden gefordert.

Die grundsätzlich geltenden lebensmittelrechtlichen Anforderungen sind auch auf Bio-Produkte anzuwenden. Sie sind selbstverständlich einzuhalten.



Meinrad Schmitt, Vorstandsvorsitzender

Grundlagen/Literatur

Gesundheitliche Bewertungen von DDAC und BAC des BfR

Leitlinien zu DDAC und BAC des Standing Committee on the Food Chain and Animal Health